

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 32. Fortschreibung

Stand: 9. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste enthält Regelungen, Fragen und Antworten rund um die Angebote der Jugendförderung.

Die FAQs, die wir heute am 09.03.2021 veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zur Durchführung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW.

Die neue CoronaSchVO gültig ab dem 09.03.2021 bis zum 28.03.2021 lässt einige Präsenzangebote in der Jugendförderung zu. Weiterhin sind digitale sowie telefonische Angebote möglich.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger (Landesjugendring NRW).

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Ferienangebote	6
3. Allgemeine Hygieneregeln.....	7
4. Verantwortung des Trägers	7
5. Förderfragen.....	8
6. Personal.....	10
7. Sportangebote, Musikangebote und künstlerische Angebote.....	12
8. JuleiCa	12
9. Jugendsozialarbeit.....	13
10. Beherbergung und Unterbringung.....	13
11. Begleitung und Beratung.....	14

1. Rechtliche Grundlagen		
1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen?	<p>Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt.</p> <p>Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen (CoronaSchVO, Anlagen und Coronabetreuungsverordnung u.v.m.) zu finden (https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie).</p> <p>Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 09.03.2021 gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.</p>	
1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?	<p>Der Bereich der Jugendförderung wird insbesondere durch den § 7 („Weitere außerschulische Bildungsangebote“) der aktuellen CoronaSchVO (Stand 09.03.2021) geregelt.</p>	

<p>1.3. Welche Angebote sind untersagt und welche sind zulässig?</p>	<p>Nachfolgend aufgeführte Präsenzangebote sind grundsätzlich untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe; - Angebote der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten; - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen); - Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche; - Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit; - weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit gem. SGB VIII; - Übernachtungen in Verbindung mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. <p>Abweichend hiervon sind nachfolgende Angebote gemäß § 7 Abs. 1 unter Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach §§ 2 bis 4a zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen, Unterrichtungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist; - musikalischer und künstlerischer Unterricht in Präsenz für Gruppen von höchstens fünf Schülerinnen und Schülern; - Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz. <p>Gleichermaßen sind nachfolgende Angebote gemäß § 7 Abs. 1a unter Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach §§ 2 bis 4a zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe; - über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch; - Angebote der Jugendförderung für Gruppen von höchstens fünf jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren; - Angebote im Freien für Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren. <p>Bei allen zulässigen Bildungsangeboten in Präsenz nach § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden, muss gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 b eine medizinische Maske getragen werden. Bei Angeboten im Freien</p>	<p>Hinweis: § 7 Abs. 1 Nr. 5 gilt lediglich für durch das MSB geförderte Angebote in Ferienzeiten (siehe Punkt 2.2 dieser FAQ).</p>
-----------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>ist mindestens eine Alltagsmaske zu tragen (§ 3 Abs. 2a CoronaSchVO).</p> <p>Darüber hinaus sind sportorientierte Angebote der Jugendarbeit gemäß § 9 Abs. 1 auf Sportanlagen im Freien von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zulässig.</p> <p>Die Durchführung von Maßnahmen in den oben genannten Angebotsformen, die eine Präsenz der Beteiligten nicht erforderlich machen, z.B. digitale- oder online-Formate, ist zulässig.</p>	
<p>1.4. Dürfen Räumlichkeiten und Gelände der Jugendförderung Familien in Einzelfällen zur Verfügung gestellt werden?</p>	<p>Ja, Räumlichkeiten und Gelände der Jugendförderung können einzelnen Familien (maximal 5 Personen aus zwei Hausständen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten) zeitweise und in Einzelfällen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist die Beachtung der grundsätzlichen Hygieneregeln. Es darf kein pädagogisches Angebot von Seiten der Fachkräfte angeboten werden. Die Entscheidung für die Ermöglichung dieses Angebotes liegt bei dem Träger.</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit nach § 4a CoronaSchVO ist zu gewährleisten.</p>	

2. Ferienangebote		
<p>2.1. Sind Präsenz-Ferienangebote der Jugendförderung in den Osterferien und Sommerferien möglich?</p>	<p>In der aktuellen Coronaschutzverordnung, die bis zum 28.03.2021 gilt, werden noch keine abschließenden Aussagen in Bezug auf die Osterferien getroffen.</p> <p>Nach jetzigem Stand könnten in den Osterferien möglicherweise folgende Ferienangebote zulässig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für bis zu 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahre im Freien; - für bis zu 5 junge Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren in Räumlichkeiten. <p>Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Präsenzangebote für die Osterferien zu planen.</p> <p>Für die Pfingst- und Sommerferien wird empfohlen, orientiert an den Angeboten, die im letzten Herbst und Sommer möglich waren, zu planen.</p> <p>Kalkulieren Sie bei Ihren Präsenz-Angeboten mit ein, dass Sie sie ggfls. aufgrund einer negativen Pandemieentwicklung kurzfristig wieder absagen müssen. Klären Sie vorab mit den Geldgebern Ihrer Ferienangebote, wer die dann ggfls. entstehenden Stornokosten übernimmt.</p>	
<p>2.2. Gibt es weitere Fördermöglichkeiten für Ferienangebote, vergleichbar mit den Fördergeldern des Schulministeriums 2020</p>	<p>Es gibt von Seiten des Schulministeriums NRW für außerunterrichtliche Bildungsangebote durch außerschulische Träger Fördergelder für (Bildungs-) Angebote in den Ferienzeiten im Jahr 2021 (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO)</p> <p>Weitere Informationen hierzu unter: https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/extra-zeit-zum-lernen-nrw</p>	

3. Allgemeine Hygieneregeln		
3.1. Hygieneregeln für Angebote in der Jugendförderung (innen und außen)	Es sind die allgemeinen AHML-Regelungen sowie die dezidierten Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO zu beachten (Mindestabstand, H ygien- und Infektionsschutzanforderungen, m edizinische Maske, L üften sowie Rückverfolgbarkeit).	
3.2. Medizinische Maskenpflicht	Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für jede anwesende Person bei allen zulässigen Angeboten in Präsenz nach §§ 6 und 7 der CoronaSchVO (§ 3 Abs. 2 Nr. 1b CoronaSchVO) im Innenbereich. Diese Regelung gilt auch für Kinder und Jugendliche. Sollte eine medizinische Maske auf Grund der Passform von Kindern unter 14 Jahren nicht möglich sein, muss ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden. (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 a, 1 b CoronaSchVO). Im Außenbereich ist mindestens eine Alltagsmaske zu tragen (§ 3 Abs. 2 a CoronaSchVO).	
4. Verantwortung des Trägers		
4.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.	
4.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?	Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.	
4.3. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Masken zuständig?	Die Ausstattung von Beschäftigten mit Masken liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber (§ 1 Abs. 4 CoronaSchVO). In dem Zusammenhang wird auch auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 verwiesen: (https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXXkeln/content/5QH1uegEXs2GTWXXkeln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline) Die Situation der Fachkräfte in der Jugendförderung macht es in aller Regel erforderlich, dass medizinische Masken im Rahmen der beruflichen Tätigkeit getragen werden.	

5. Förderfragen		
5.1. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?	<p>Die Landesjugendämter haben auf Grundlage eines Erlasses des MKFFI vom 05.02.2021 ein Informationsschreiben über die in 2021 geltenden Regelungen für die Förderung aus Landesmitteln (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) informiert.</p> <p>Das Schreiben findet sich auf den Internetseiten der Landesjugendämter. LVR: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/antrgeformulare/dokumente_93/jugendfoerderung/finanzielle_foerderung/kinder__und_jugendfoerderplan/Informationsschreiben_LJAe_KJFP_NRW_TG_68_2021.pdf LWL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/bd/34/bd34ee63-bddc-4550-bced-9ba7f455eb72/informationsschreiben_corona_kjfp_u_tg_68_2021.pdf</p> <p>Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.</p> <p style="background-color: #fce4d6; padding: 5px;">Stornogebühren im Rahmen der fachbezogenen Pauschale aus dem KJFP NRW: Die Träger erhalten die fachbezogene Pauschale zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz. Daher können sie entscheiden, wie die Mittel im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden. Bei der Einschätzung, ob und wann eine Zahlung von Stornokosten angemessen ist, können sie sich an den Regelungen für die Projektförderung im KJFP orientieren.</p>	
5.2. Welche Fristen gibt es in diesem Jahr zur Beantragung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (nach Pos. 1.14 KJFP)	<p>Die jeweiligen Fristen der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung für Anträge im Rahmen des Sonderurlaubgesetzes bleiben auch in diesem Jahr wie gewohnt bestehen. Bei den Fristen handelt es sich ausdrücklich nicht um Ausschlussfristen.</p>	
5.3. Gibt es auch in 2021 wieder eine finanzielle Unterstützung der	<p>Ja. Der Deutsche Bundestag hat am 11. Dezember 2020 mit dem Haushaltsgesetz 2021 beschlossen, weitere 100 Millionen Euro für ein "Sonderprogramms Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021" zur Verfügung zu stellen. Für die Unterstützung der gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und für Familienferienstätten ist zunächst</p>	

<p>gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und für Familienferienstätten?</p>	<p>der Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 vorgesehen. Am 1. März wurde die Richtlinie zum ‚Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021‘ in Kraft gesetzt.</p> <p>Eckpunkte zur Förderperiode 01.01.-30.06.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe des Sonderprogramms 2021 sind gemeinnützige Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und Familienferienstätten. • Die Hilfen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses oder als Zuschuss zu den ungedeckten Fixkosten zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 gewährt. Die Höchstförderung pro Bett wurde auf 800 Euro angehoben. <ul style="list-style-type: none"> • Die Antragstellung erfolgt bei den Zentralstellen der jeweiligen Handlungsfelder https://www.bmfsfj.de/blob/jump/173934/zentralstellen-sonderprogramm-data.pdf • Die Antragsformulare sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) abrufbar. • Antragszeitraum ist der 1. bis 28. März 2021 (Eingang bei den Zentralstellen). • Die das Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit regelnde Richtlinie sowie eine FAQ-Liste und alle weiteren Informationen finden Sie auf der Internetseite des BMFSFJ: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/hilfen-fuer-soziale-einrichtungen/sonderprogramm-kinder-jugend-bildung-arbeit?view= <p>Die Landesjugendämter und das MKFFI NRW sind für die Abwicklung des Bundesprogramms nicht zuständig.</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

6. Personal		
6.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?	<p>Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören.</p> <p>Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p>	
6.2. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?	<p>Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Die Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind.</p> <p>Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.</p>	
6.3. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?	<p>Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.</p>	
6.4. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?	<p>Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.</p>	

<p>6.5. In welcher Impfgruppe sind Fachkräfte der Jugendförderung einsortiert?</p>	<p>Laut CoronaimpfV <u>des Bundes</u> (Stand 24.02.2021) sind Personen, die in Einrichtungen der Kinder- Jugendhilfe tätig sind, grundsätzlich in der Gruppe mit „erhöhter Priorität“ eingeordnet (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaimpfV). Hierzu gehören in der Regel auch die Fachkräfte in Angeboten der Jugendförderung. Es handelt es sich um die dritte Gruppe, die auch Personen über 60 Jahre erfasst.</p> <p>In der Gruppe, die mit „hoher Priorität“ eine Schutzimpfung erhalten sollen, sind Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen und Förderschulen tätig sind.</p> <p>Das bedeutet, dass nur Personen, die der Jugendförderung angehören und tatsächlich in Grundschulen, Sonder- oder Förderschulen ihrer Beschäftigung nachgehen , in der zweiten Gruppe einzuordnen sind. Diese Gruppe erfasst u.a. Personen über 70 Jahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a CoronaimpfV).</p> <p>Die Schutzimpfungen werden in NRW über die 53 Kreise und kreisfreien Städten organisiert - dort erhalten Sie weitere Informationen zum konkreten Verfahren und den Vordruck für die ‚Arbeitgeberbescheinigung zum Nachweis des Impfanspruchs‘.</p> <p>Aktuelle Informationen gibt es auch über: https://www.mags.nrw/coronavirus-schutzimpfung</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

7. Sportangebote, Musikangebote und künstlerische Angebote		
7.1.Sportangebote	Sportangebote sind im Freien in Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zulässig. (§ 7 Abs. 1a sowie § 9 Abs. 1).	
7.2 Musikalische und künstlerische Angebote	Musikalischer und künstlerischer Unterricht ist in Präsenz für Gruppen von höchstens fünf Schülerinnen und Schülern möglich.	
8. JuleiCa		
8.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	<p>Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Die Gültigkeit der Juleicas, die im Jahr 2020 ausgelaufen sind, wurde automatisch bis Ende des Jahres 2020 verlängert. Darüber hinaus wird diese Gültigkeit erneut und letztmalig bis 30.06.2021 verlängert. Die Gültigkeit aller Jugendleiter*innen Cards, die zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 auslaufen würde, verlängert sich automatisch individuell um ein halbes Jahr. Auffrischungsschulungen müssen dazu nicht absolviert werden, auch keine Erste-Hilfe-Kurse.</p> <p>Für die Ausstellung einer neuen Juleica sind Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen in NRW im Rahmen eines Anteils von 50% der Gesamtstundenzahl der Juleica-Ausbildungen möglich. Fortbildungsseminare zur regulären Verlängerung der Gültigkeit der Karte können auch vollständig digital erfolgen.</p> <p>Ausgenommen von dieser Regelung sind Erste-Hilfe-Kurse im Rahmen der Ausstellung einer neuen Juleica und die Auffrischkurse der Ersten Hilfe. Diese sollen nicht digital stattfinden.</p> <p style="background-color: #fce4d6;">Erste-Hilfe-Kurse sind aktuell wieder in Präsenz zulässig.</p>	

9. Jugendsozialarbeit		
	Für die Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1)	
9.1. Fallen Angebote des Streetwork / aufsuchenden Jugendarbeit unter die Regelungen des § 7 Abs. 1a der CoronaSchVO und sind Angebote mit Einzelberatungscharakter möglich?	<p>Streetwork-Angebote / Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit in Form einer Beratung als niederschwellige Hilfe für junge Menschen und junge Erwachsene, sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und dem Tragen einer Alltagsmaske durchzuführen.</p> <p>Angebote der mobilen, aufsuchenden Jugendarbeit sind Teil der Jugendförderung. Von daher ist die Arbeit mit Einzelpersonen unter Einhaltung von allen Hygienebedingungen in dingenden Situationen möglich</p>	
9.2. Ist die Rückverfolgbarkeit auch bei Streetwork-Angeboten sicherzustellen?	Bei der Durchführung von Streetwork-Angeboten ist auf die Einhaltung von Abstand sowie das Tragen einer M-N-Bedeckung zu achten. Soweit es sich um keine wiederkehrende Angebotsstruktur handelt, ist eine Rückverfolgbarkeit entbehrlich. Bei wiederkehrenden oder regelmäßig stattfindenden Angeboten greifen die Rückverfolgbarkeitsregeln gem. §4a CoronaSchVO.	
10. Beherbergung und Unterbringung		
	Übernachtungsangebote der Kinder- und Jugendförderung sind bis zum 28.03.2021 nicht möglich (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO).	

11. Begleitung und Beratung		
11.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	
11.2. Wen kann ich fragen?	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p> <p>Ausnahmeregelungen für einzelne Kinder und Jugendliche z.B. im Rahmen des Kinderschutzes oder in Kooperation mit den Hilfen zur Erziehung oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen (§7, Abs. 1a und 1b) sind vor Ort mit dem zuständigen Jugendamt in Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde und / oder Ordnungsbehörde zu klären.</p>	

11.3. Ansprechpartner*innen:	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:</p> <p>LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de</p> <p>LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org</p> <p>Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de</p> <p>AGOT-NRW e.V., Nina Hovenga, Mail: Nina.Hovenga@agot-nrw.de</p> <p>Paritätisches Jugendwerk NRW, Ute Fischer, Mail: fischer@paritaet-nrw.org</p> <p>LKJ NRW e.V., Christine Exner, Mail: exner@lkj-nrw.de</p> <p>LAG Jugendsozialarbeit NRW, Stefan Ewers, Mail: stefan.ewers@jugendsozialarbeit-nrw.de</p>	
-------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--